

G 590.40 US

P 2 L 00008

Dokumentation

Quelle

Zeit

Datum

7. Juli 1978

28

Rassendiskriminierung und Demonstrationsfreiheit

910594

Um Freiheit und Gerechtigkeit

Zwei Urteile des amerikanischen Verfassungsgerichts: Lehren für die

Bundesrepublik? / Von Josef Joffe

Was ist Freiheit, was ist Gerechtigkeit? Seitdem Menschen über den Staat nachdenken, kreist alle politische Philosophie unablässig um diese beiden Fragen. Wo liegen die Grenzen der Freiheit, wann untergräbt der hehre Drang nach vollkommener Gerechtigkeit sich selbst? Wie alle philosophischen Fragen kennen auch diese keine immer wahren, immer währenden Antworten. Gerade deshalb müssen sie immer wieder aufs neue gestellt werden. In den letzten Tagen hat der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten — der *Supreme Court* — beide Fragen in zwei verschiedenen Urteilen beantwortet, die auch hierzulande zum Mitdenken herausfordern.

In dem einen Fall ging es um eine Handvoll amerikanischer Nazis, die um ihre Demonstrationsfreiheit kämpften. Sie wollten durch Skokie marschieren, einen vorwiegend jüdisch besiedelten Vorort von Chicago, wo 70 000 Überlebende aus den europäischen Vernichtungslagern eine neue Heimat gefunden haben. Und das Recht der Nazis auf *free speech* wurde von einer erzliberalen, weithin jüdischen Bürgerrechtsliga verteidigt.

Klage gegen Quoten

In dem anderen Fall ging es um einen weißen Kalifornier, Alan Bakke, der gegen die „umgekehrte Diskriminierung“ vor Gericht gezogen war — gegen jene Sonderquoten für schwarze und andere benachteiligte Minderheiten in der Universität, der Wirtschaft und Verwaltung, die helfen sollen, vergangenes Unrecht durch systematische Bevorzugung wiedergutzumachen. Alan Bakke war die Zulassung zum Medizinstudium verweigert worden, obwohl er bessere Zensuren vorweisen konnte als seine erfolgreichen schwarzen Mitbewerber. Seine (weiße) Hautfarbe war ihm zum Verhängnis geworden; er war über Hürden gestolpert, die andere, weniger Begabte nicht zu nehmen brauchten. Die Suche nach gleichender Gerechtigkeit hatte Unrecht gezeugt.

Die amerikanischen SA-Leute dürfen marschieren, Alan Bakke darf studieren — so will es der *Supreme Court*, die letzte Instanz im amerikanischen Verfassungsprozess. Was aber hat dies mit uns zu tun?

Unsere Vergangenheit haben wir zwar noch nicht bewältigt, aber unsere eigene NS-Partei haben wir längst verboten. Völker- und Rassenhetze, Hakenkreuz und Braunhemd genießen in

der Bundesrepublik nicht den Schutz der Rede- und Demonstrationsfreiheit. Die Sklaverei gehört nicht zum Sündenregister der Deutschen; wir haben keine schwarzen Spät-Bürger, die nun ihr Recht auf *affirmative action* einklagen, auf „nachhelfende Bevorzugung“. Artikel 3 des Grundgesetzes verbürgt die Gleichberechtigung der Geschlechter und verbietet jegliche Benachteiligung auf Grund von Rasse, Herkunft oder Religion — ein Grundsatz, den die Amerikaner erst in ihrem Bürgerrechtsgesetz von 1964 verankert haben. Deutschland — ein Musterland?

So einfach liegen die Dinge nicht. Die Frage nach den Grenzen der Demonstrationsfreiheit haben wir jüngst erst in Frankfurt stellen müssen, wo die NPD, verwaltungsgerichtlich legitimiert, auf die Straße ging. Das Resultat: Es kam zu blutigen Zusammenstößen mit Hunderten von Verletzten bei den Demonstranten und der Polizei. Die Stadt hatte den NPD-Aufmarsch verboten, weil rechte Rowdys schon im Vorjahr für Gewalttätigkeiten gesorgt hatten. Doch das Frankfurter Verwaltungsgericht hob das Verbot wieder auf, weil es die NPD-Exzesse der Vergangenheit als atypische „Einzelfälle“ betrachtete.

Und dann, was viele überraschen mag: In der Bundesrepublik herrscht bereits ein Quotensystem. Das Schwerbehindertengesetz von 1974 verpflichtet alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber, von einer bestimmten Beschäftigungszahl an (nämlich 16) sechs Prozent ihrer Arbeitsplätze für Behinderte zu reservieren. Entziehen sich die Betriebe dieser Pflicht, dann müssen sie sich freikaufen — mit einer Ausgleichsausgabe von monatlich hundert Mark pro unbesetzten Arbeitsplatz. Und: Rund dreißig Prozent aller Studienplätze werden nicht im Wettkampf der Zensuren (oder Wartezeiten), sondern nach Sonderquoten verteilt — für „Härtefälle“, Ausländer und auch für Absolventen des zweiten Bildungsweges, die vermutlich nicht das Privileg einer behüteten Gymnasialjugend genossen haben.

Ist all dies nur ausgleichende Gerechtigkeit oder schon ungerechte Gleichmacherei? Entwerfen Quoten bloß unverdiente Startvorteile, oder bestimmen sie bereits den Sieger — ungeachtet des Rechtes auf den freien Leistungswettbewerb,

der die Auslese der „Besten“ garantieren soll?

Was ist überhaupt Chancengleichheit? Seit jeher sind Arbeiterkinder an deutschen Hochschulen unterrepräsentiert. Mangelt es ihnen an Intelligenz oder nur an den geschenkten Starthilfen der bürgerlichen Jugend, die in einem sprachlichen und kulturellen Milieu aufwächst, das nicht nur IQ-Punkte, sondern auch Leistungsdrang erzeugt? Frauen sind nicht dümmer als Männer, doch im Wettkampf um die Führungspositionen in Staat und Gesellschaft rangieren sie nach wie vor unter „ferner liefen“. Verfassung und Verfassungswirklichkeit klaffen weit auseinander.

Bis jetzt haben wir Glück gehabt. Ein lange Jahre anhaltendes Wirtschaftswunder hat den Verteilungskampf in der Bundesrepublik entschärft; die Nachzügler konnten aufholen, ohne die Etablierten zu behindern. Inzwischen sind die Mittel knapper geworden. Wann werden Arbeiterkinder, wann werden Feministinnen auf die Idee kommen, den Grundgesetz-Idealen per Gerichtsbeschluß auf die Sprünge zu helfen?

Wo liegt denn die Gerechtigkeit? Wir wissen nur, daß sie im Spannungsraum zwischen Freiheit und Gleichheit siedelt. Und wie schwierig das Austarieren der Gewichte sein kann, hat der Beschluß im Fall Bakke gezeigt. Eine knappe Mehrheit von fünf zu vier entschied für den Kläger und gegen pauschale Rassenquoten, doch das Gericht weigert sich, die „Sonderzulassungsprogramme“ der amerikanischen Universitäten rundweg zu verbieten. Die Rassenzugehörigkeit eines Bewerbers darf nach wie vor als Aufnahmekriterium dienen, solange es nicht, wie im Fall Bakke, das einzige bleibt.

Die Urteile der amerikanischen Verfassungsrichter helfen uns wenigstens beim Quotenproblem weiter. Da wird einerseits gesagt: keine arithmetische Gleichmacherei — andererseits: kein Herausmogeln aus der historischen Haftung. Die massive Diskriminierung vergangener Jahrhunderte rechtfertigt deshalb die dosierte Begünstigung von heute. Das können wir hierzulande unterschreiben: Benachteiligung wird wettgemacht; Leistungsvermögen, und sei es unverdient, wird nicht bestraft.

Positive Erfahrungen

Bei den Nazi-Demonstrationen verhält es sich anders. Da müssen wir das hehre, ungebrochene Verfassungsverständnis bewundern, das aus dem Kernsatz des Skokie-Urteils spricht: „Wenn Bürgerrechte wie die Rede- und Versammlungsfreiheit als lebendige Kraft für uns alle wirken sollen, dann müssen sie auch jene schützen, deren Meinungen die Gesellschaft zu Recht ablehnt und verachtet.“ Dieser Satz spiegelt die positive geschichtliche Erfahrung Amerikas wider. Ein Marschverbot für die US-Nazis hätte rückwirkend auch jene Märsche getroffen, mit denen die Kolonisten des 18. Jahrhunderts gegen die britische Krone, die Arbeiter des 19. Jahrhunderts gegen die gewerkschaftsfeindlichen Gesetze und die Schwarzen des 20. Jahrhunderts gegen die Rassendiskriminierung protestiert haben.

Wir können uns — denken wir an den Marsch zur Feldherrenhalle und seine Folgen — die Absolutheit dieses Urteils nicht zu eigen machen. Unsere Vergangenheit zwingt uns zur Vorsicht: Wir dürfen nicht wollen, daß auf dem Markt der Meinungen jede Idee siegen kann. Andererseits haben wir, gerade wenn wir nach links blicken, Anlaß genug, die amerikanische Verfassungsbotenschaft zu beherzigen. Die Beschneidung unantastbarer Bürgerrechte kann sich heute gegen eine verhaßte Randgruppe richten, aber schon morgen uns selbst treffen. Der tätigen Rechenschaft über die Vergangenheit bleibt die Verantwortung gegenüber einer Zukunft in Freiheit zugesellt.

7